

# **Gefahrenabwehrverordnung**

## **über die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung auf und an öffentlichen Straßen, Plätzen, Anlagen und Einrichtungen im Stadtgebiet Zierenberg**

Aufgrund der §§ 55, 74 und 77 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der Fassung vom 31. März 1994 (GVBl. 1 S. 174, ber. s. 284), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Mai 2000 (GVBl. I, S. 278) in Verbindung mit § 11 der Gefahrenabwehrverordnung (über das Halten von Hunden Hunde VO) vom 15. August 1997 (GVBl. I. S. 279) und der Gefahrenabwehrverordnung (Kampfhunde VO) vom 5. Juli 2000 (GVBl. I. S. 355) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zierenberg am 11.9.2000 folgende Gefahrenabwehrverordnung für das Gebiet der Stadt Zierenberg beschlossen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Die Gefahrenabwehrverordnung gilt für alle öffentlichen Straßen, öffentlichen Anlagen und öffentlichen Einrichtungen im Bereich der Stadt Zierenberg.
- (2) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Gefahrenabwehrverordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet. Zu den öffentlichen Straßen gehören insbesondere die Fahrbahnen, Randstreifen, Haltestellen, Haltebuchten, Flächenbereiche der Wartehäuschen, Durchlässe, Brücken, Tunnels, Parkplätze, Gehwege, Gehflächen, Straßenböschungen und Stützmauern.
- (3) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Gefahrenabwehrverordnung sind gärtnerisch gestaltete Anlagen oder sonstige Grünanlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- oder Landschaftsbildes dienen und der Öffentlichkeit zugänglich sind. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen und öffentlich zugängliche Kinderspielflächen und Bolzplätze.
- (4) Öffentliche Einrichtungen im Sinne dieser Verordnung sind Flächen und Gegenstände, die dem öffentlichen Nutzen dienen, insbesondere Wertstoffbehälter, Müllbehälter, Papierkörbe, Verteiler- und Schaltkästen, Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen, Parkhäuser, Schallschutzwände, Geländer, Bänke, Denkmäler, Litfaßsäulen, Bäume, Licht- und Leitungsmasten, Wartehäuschen, Briefkästen, Telefonzellen sowie Türen, Tore, Wände und Mauern von öffentlichen Gebäuden.

## **§ 2 Fahrzeuge**

- (1) Öffentliche Anlagen dürfen nicht mit Motorfahrzeugen oder anderen Fahrzeugen, ausgenommen Kinderwagen, Kinderspielgeräten, Krankenfahrstühlen und Fahrzeugen, zur Pflege und/oder Entsorgung öffentlicher Anlagen befahren werden. Die Stadt Zierenberg kann für bestimmte Teile öffentlicher Anlagen das Befahren mit Fahrrädern gestatten.
- (2) Motorfahrzeuge dürfen den Wurzelbereich von Straßenbäumen, sofern dieser durch Abgrenzung kenntlich gemacht ist, weder befahren noch dort halten oder parken. Die das Parken auf Gehwegen regelnden Verkehrsvorschriften bleiben hiervon unberührt.

## **§ 3 Nutzung öffentlicher Anlagen**

- (1) Pflanzungen dürfen nicht betreten werden. Rasenflächen können durch Hinweisschilder gesperrt werden. Rasenflächen, Bäume und deren Wurzelbereiche, Pflanzungen, Pflanzenteile, Baulichkeiten, Wege, Springbrunnen, Weiher- und Planschbecken, Kinderspielplätze einschließlich ihrer Spielgeräte und Spielanlagen, Ruhebänke, Papierkörbe sowie sonstige ähnliche Einrichtungen dürfen nicht beschädigt, entfernt, verunreinigt oder in sonstiger Weise mißbräuchlich genutzt werden.
- (2) Absatz (1) gilt entsprechend, soweit sich die genannten Anlagen und Einrichtungen innerhalb öffentlicher Verkehrsflächen befinden, beispielsweise auch für Blumenschalen, Pflanzkübel, Blumenbeete und straßenbegleitende Pflanzungen.

## **§ 4 Aufgrabungen und sonstige Arbeiten**

Aufgrabungen und sonstige Arbeiten in öffentlichen Anlagen sowie im Wurzelbereich von städtischen Bäumen (insbesondere von Straßenbäumen) dürfen nur mit besonderer Erlaubnis der Stadt Zierenberg vorgenommen werden.

## **§ 5 Tiere**

- (1) Hunde sind von Rasenflächen, Anpflanzungen aller Art, Liegewiesen und Kinderspielplätzen, Bolzplätzen sowie von Weihern und Planschbecken fernzuhalten. Der begehbare Teil von öffentlichen Wegen und Plätzen darf durch Hundekot nicht verunreinigt werden.

- (2) In öffentlichen Anlagen lebende Tiere dürfen nicht gefangen, gejagt oder belästigt werden.

### **§ 6 Wasserflächen**

- (1) Das Baden ist nur auf den dafür besonders bestimmten Flächen erlaubt.
- (2) Zugefrorene Gewässer dürfen nur dann betreten werden, wenn sie durch die Stadt Zierenberg für die Öffentlichkeit freigegeben wurden.

### **§ 7 Benutzung der Kinderspielplätze und Bolzplätze**

- (1) Die auf Kinderspielplätzen aufgestellten Spielgeräte dürfen nicht von Personen benutzt werden, die älter als 14 Jahre sind.
- (2) Kinderspielplätze und Bolzplätze dürfen nur von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr entsprechend ihrem Zweck genutzt werden. Darüber hinaus dürfen Bolzplätze an Sonn- und Feiertagen erst ab 9.00 Uhr genutzt werden.
- (3) Der Genuß alkoholischer Getränke auf Kinderspiel- und Bolzplätzen ist untersagt, außer bei von der Stadt genehmigten Veranstaltungen.

### **§ 8 Veranstaltungen**

In öffentlichen Anlagen dürfen Schaustellungen, gewerbliche Feilbietungen von Waren oder Leistungen aller Art ohne besondere Erlaubnis der Stadt Zierenberg nicht durchgeführt werden.

### **§ 9 Grillen**

Grillen und Abbrennen von Lagerfeuern ist in öffentlichen Anlagen nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen gestattet.

## **§ 10 Plakatieren, Beschriften und Bemalen**

- (1) Es ist verboten, auf öffentlichen Straßen, in öffentlichen Anlagen und an öffentlichen Einrichtungen Plakate, Anschläge, Beschriftungen, Bemalungen, Besprühungen und Werbemittel jeder Art außerhalb der dafür bestimmten Einrichtungen (Plakatsäulen, Anschlagtafeln, usw.) anzubringen oder anbringen zu lassen.

Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf die dem öffentlichen Bauordnungsrecht unterliegenden Anlagen der Außenwerbung nach § 13 der Hessischen Bauordnung.

- (2) Wer Plakate, bei denen eine Plakatierung im Gebiet der Stadt Zierenberg nach den Umständen zu erwarten ist, anderen Personen überläßt, hat vor der Ausgabe diese Personen über das Plakatieren nach Absatz (1) zu belehren.
- (3) Wer entgegen der Verbote in Absatz 1 Plakate, Anschläge oder Werbemittel anbringt, wer beschriftet, bemalt, besprüht oder hierzu veranlaßt, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft im gleichen Maße auch den Veranstalter, auf welchen in den jeweiligen Plakaten und Anschlägen hingewiesen wird.
- (4) Die Stadt Zierenberg kann von den Bestimmungen des Absatz 1 Ausnahmen zulassen. Die Ausnahmen können mit Auflagen versehen werden. Die Vorschriften des Hessischen Straßengesetzes bleiben unberührt.

## **§ 11 Kraftfahrzeuge, Wohnwagen, Wohnmobile**

- (1) Das Waschen und Reparieren von Kraftfahrzeugen, das Ölwechseln und das Behandeln mit brennbaren, ölaufösenden oder schaubildenden Flüssigkeiten ist auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen nicht erlaubt. Dieses Verbot gilt auch auf allen unbefestigten Grundstücksflächen, sowie auf den befestigten Grundstücksflächen, die ohne Benzinabscheider zur Straße hin entwässert werden. Dies gilt nicht für Reparaturarbeiten, die wegen plötzlicher Störung erforderlich sind.
- (2) Auf öffentlichen Straßen, Parkplätzen und in Anlagen stehende Kraftfahrzeuge, Anhänger, Wohnwagen und Wohnmobile dürfen nicht als Unterkunft benutzt werden.

## **§ 12 Beschaffung, Anbringung und Unterhaltung von Grundstücksnummernschildern**

- (1) Jedes Grundstück, das baulich oder gewerblich genutzt bzw. auf dem diese Nutzung durch bauliche Maßnahmen bereits vorbereitet wird, ist ohne Rücksicht auf den Stand der Erschließung vom Grundstückseigentümer mit der von der Gemeinde festgesetzten Grundstücksnummer zu versehen.
- (2) Die Grundstücksnummern müssen von der Straße aus, zu der das Grundstück zugeordnet ist, jederzeit gut lesbar sein. Unleserliche Nummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Nummernschilder sind in der Regel in einer Höhe von mindestens 1 m, höchstens 2 m über Straßenhöhe anzubringen, und zwar an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der den Grundstückszugang nächst gelegenen Gebäudeecke. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Nummernschilder an der Grundstückseinfriedung (Grundstückszugang) zur Straßenseite hin angebracht werden. dies gilt insbesondere auch für noch nicht bebaute Grundstücke.
- (3) Die örtliche Ordnungsbehörde kann im Einzelfall anordnen, wo, wie und in welcher Ausführung Grundstücksnummernschilder anzubringen sind, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geboten ist.

## **§ 13 Hunde, Aufsicht über Tiere**

- (1) Personen, die Hunde oder andere Tiere halten oder führen, haben dafür zu sorgen, daß ihre Tiere nicht ohne Aufsicht sind.
- (2) Hunde sind an der Leine zu führen:
  - a) – auf allen Kinderspiel- und Bolzplätzen,
    - in allen öffentlichen Parkanlagen,
    - in allen sonstigen öffentlichen Anlagen;
  - b) auf öffentlichen Straßen
  - c) bei Umzügen, öffentlichen Versammlungen unter freiem Himmel, Aufzügen, Volksfesten, Messen und Märkten;
  - c) überall dort, wo größere Menschenansammlungen zu erwarten sind.
- (3) Der Leinenzwang gilt nicht für behördliche Diensthunde und für Jagdhunde im Einsatz.

- (4) Die Verpflichtungen des § 13 treffen die Person, die den Hund hält und die, die die tatsächliche Gewalt über den Hund ausübt.
- (5) Die Gefahrenabwehrverordnung über das Halten von Hunden (HundeVO) vom 15. August 1997 sowie die Gefahrenabwehrverordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit (Kampfhunde VO) vom 5. Juli 2000 bleiben unberührt.

#### **§ 14 Fütterungsverbot**

Im Gebiet der Stadt Zierenberg ist es verboten, auf öffentlichen Flächen und Gewässern Tauben, Wasservögel und Fische zu füttern.

#### **§ 15 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. entgegen § 2 Absatz 1 öffentliche Anlagen mit Motorfahrzeugen oder anderen Fahrzeugen befährt;
  2. entgegen § 2 Absatz 2 im Wurzelbereich der Straßenbäume hält oder parkt oder diesen berührt;
  3. entgegen § 3 Absatz 1 Pflanzungen oder gesperrte Rasenflächen betritt oder die genannten Gegenstände beschädigt, entfernt, verunreinigt oder in sonstiger Weise mißbräuchlich nutzt;
  4. entgegen § 3 Absatz 2 innerhalb öffentlicher Verkehrsflächen befindliche Anlagen und Einrichtungen betritt, beschädigt, entfernt, verunreinigt oder in sonstiger Weise mißbräuchlich nutzt;
  5. entgegen § 5 Abs. 4 Aufgrabungen oder sonstige Arbeiten ohne Erlaubnis der Stadt Zierenberg vornimmt;
  6. entgegen § 5 Absatz 1 Hunde nicht von Rasenflächen, Anpflanzungen aller Art, Liegewiesen, Kinderspielplätzen, Bolzplätzen sowie von Weihern und Planschbecken fernhält;
  7. entgegen § 5 Absatz 2 Tiere fängt, jagt oder sonstwie belästigt;
  8. entgegen § 6 Absatz 1 außerhalb der bestimmten Flächen badet;
  9. entgegen § 6 Absatz 2 zugefrorene Gewässer betritt;
  10. entgegen § 7 Absatz 1 Kinderspielgeräte nutzt;
  11. entgegen § 7 Absatz 2 als Aufsichtsperson zuläßt, daß Kinderspielplätze oder Bolzplätze außerhalb der angegebenen Zeiten genutzt werden;
  12. entgegen § 7 Absatz 3 auf Kinderspielplätzen und Bolzplätzen alkoholische Getränke genießt;
  13. entgegen § 8 Schaustellungen oder gewerbliche Feilbietungen ohne die Erlaubnis der Stadt Zierenberg durchführt;
  14. entgegen § 9 außerhalb der dafür vorgesehenen Stellen grillt und Lagerfeuer abbrennt;

15. entgegen § 10 Absatz 1 Plakate, Anschläge, Beschriftungen, Bemalungen, Besprühungen und Werbemittel jeder Art anbringt oder anbringen läßt;
  16. entgegen § 10 Absatz 2 die Belehrung unterläßt;
  17. entgegen § 10 Absatz 3 die unverzügliche Beseitigung unterläßt;
  18. Auflagen nach § 5 Absatz 4 nicht beachtet;
  19. entgegen § 11 Absatz 1 Wäsche an Autos durchführt, Kraftfahrzeuge repariert, Ölwechsel durchführt oder mit brennbaren, ölaufösenden oder schaubildenden Flüssigkeiten behandelt;
  20. entgegen § 11 Absatz 2 Kraftfahrzeuge, Anhänger, Wohnwagen oder Wohnmobile als Unterkunft nutzt;
  21. entgegen § 12 Absatz 1 als Grundstückseigentümer sein Grundstück nicht mit der von der Stadt festgesetzten Grundstücksnummer versieht;
  22. entgegen § 13 Absatz 1 einen Hund oder ein anderes Tier ohne Aufsicht läßt;
  23. entgegen § 13 Absatz 2 einen Hund nicht an der Leine führt;
  24. entgegen § 14 Tauben, Wasservögel oder Fische füttert.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 77 Abs. 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 DM bis höchstens 10.000,00 DM für je den Fall der Zuwiderhandlung geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 Ordnungswidrigkeitengesetz ist der Bürgermeister der Stadt Zierenberg als örtliche Ordnungsbehörde.

### **§ 16 Vorrang anderer Rechtsvorschriften**

Diese Gefahrenabwehrverordnung gilt nicht für Tatbestände, die durch Bundes- oder Landesrecht abschließend geregelt sind.

### **§ 17 Inkrafttreten**

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Zierenberg, den 12. September 2000

Der Magistrat der Stadt Zierenberg

(Jürgen Pfütze)  
Bürgermeister

